



Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Dinstag den 18. April.

Gubernial - Verlautbarungen.

3. 613. (1) Nr. 8486.

G u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums. — Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat im Einverständnisse mit der hohen k. k. vereinten Hofkanzlei, aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage über die Stämpelverwendung bei Erneuerung der Gültigkeitsdauer von Pässen, mit dem Decrete vom 27. Februar d. J., 3. 82, nachstehende erläuternde Bestimmung erlassen: Wenn ein Paß, dessen Gültigkeitsdauer bereits abgelaufen ist, erneuert, das heißt, wenn die Reisebewilligung für einen weiteren, als den in dem Passe bei seiner Ausfertigung angeetzten Zeitraum ertheilt, und diese Bewilligung auf dem alten Passe selbst, oder auf einem demselben beigefügten Bogen angemerkelt wird, so hat der gesetzlich vorgeschriebene Paßstempel neuerlich in Anwendung zu kommen. — W. l. ches in Folge Note der k. k. Cameral-Befälhens-Verwaltung zu Graz vom 28. v. M., 3. 2927, zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gemacht wird. — Laibach am 7. April 1848.

Leopold Graf v. Welfersheimb,
Landes-Gouverneur.

Andreas Graf v. Hohenwart,
k. k. Hofrath.

Dr. Georg Mathias Sporer,
k. k. Gubernialrath.

3. 615. (1) Nr. 8482.

V e r l a u t b a r u n g.

Die von Seite des k. k. Guberniums in Triest unterm 26. März d. J. an das Landvolk im Küstenlande gerichtete Belehrung über den Sinn der allerhöchsten Ortes bewilligten Constitution wird in Folge eines Erlasses Seiner Excellenz des Herrn Ministers des Inneren vom 31. vorigen, auch hierlandes hiemit allgemein kund gegeben. — Laibach am 9. April 1848.

Joh. Nep. Pralisch Ritter v. Znaimwerth,
Gubernial-Secretär.

A n d a s L a n d v o l k.

Der Kaiser hat den Ländern seines weiten Reiches eine Constitution zugesichert. — Dieser Verheißung hat der einmüthige Jubel aller Völker von einem Ende der Monarchie zum andern geantwortet. — Es muß was herrliches seyn um dieses kaiserliche Geschenk einer Constitution. — Nicht Euch will ich dessen Bedeutung erklären, die Ihr vieler Menschen Länder, vieler Staaten Formen gesehen habt, sondern Euch andern gilt meine Rede, Euch, die Ihr den Sorgen der Heimath mehr, als der Weltbühne zugewendet, von unklaren Hoffnungen trunken, vor dem neuen, unverstandenen Worte steht, begierig die Schätze zu heben, die es birgt. — In jedem Staate, was auch die Form seiner Regierung sey, gibt es ein Ding, dem Alle unterthan sind — das Gesetz. — Wer macht das Gesetz? — Bis her war es der Wille des Kaisers allein, ein väterlicher Wille zwar, der die Gerechtigkeit zum Ziele und die Liebe zum Führer hatte, aber dennoch

der Wille eines Einzigen, zu dessen Ohr die Wünsche des Volkes nicht immer dringen konnten. — Was thut er nun, Euer Kaiser? — Er ruft Euch zu: Schickt mir die Weisesten unter Euch, wählt sie selbst nach der freien Eingebung Eures persönlichen Vertrauens. Diese Männer sollen sich zu bestimmten Zeiten um mich versammeln, und nur was ich mit ihrer Zustimmung beschließe, soll Gesetzeskraft haben. — Das ist die Constitution.

Der Staat ist ein großes Hauswesen und braucht Einkünfte, um so größere, je mehr Verbesserung er einführen, je mehr er für das Beste wirken soll. — Diese Einkünfte sind die Steuern. — Die Abgeordneten des Volkes sollen werden in Zukunft die Größe und Art der Steuer bestimmen. Sie selbst werden machen, daß diese gerecht vertheilt, und auf die zweckmäßigste Art eingebracht werde. — Sie selbst werden alle Jahre den Haushalt des Staates prüfen, so wie jetzt Eure Gemeinde-Räthe den Haushalt der Gemeinde prüfen, und offen vor aller Welt Augen wird alljährlich dargelegt werden, wie der Staat die Steuer verwendet, die Ihr ihm zahlt. — Das ist die Constitution.

Die Regierung, die auf diese Weise Hand in Hand mit dem Volke geht, braucht nicht den Tadeln den Mund zu verschließen. Die Öffentlichkeit und die Herrschaft der Wahrheit sind eines und dasselbe. Was kein noch so künstliches System der Controlle vermag, das wird ihr Sonnenblick vermögen. — Darum hat der Kaiser das Wort und die Schrift freigegeben. — Das ist die Constitution.

Ihr wollt in Friede und Sicherheit die Früchte Eures Fleißes genießen. — Gegen die äußern Feinde, gegen die fremden Eroberer schützt Euch das tapfere Heer, der starke Arm des Kaisers. — Gegen die Ruhestörer im Innern macht der Kaiser Euch selbst zu Wächtern. Er will die Bürger zu Hütern ihrer eigenen Freiheit und Sicherheit bestellt sehen, er will die National-Garde, und das ist die Constitution.

Wollt Ihr nun wissen, was die Constitution nicht ist? — Eine neue Einrichtung in einem so großen Reiche, wie die österreichische Monarchie, braucht Zeit und Rath. Der Kaiser hat versprochen, das Werk nach allen Kräften zu beschleunigen. — Wer ein altes Haus bewohnt, wird es nicht einreißen, bevor das neue unter Dach steht. — Wenn nun Jemand Euch glauben machen will, daß mit der kaiserlichen Verheißung der Constitution jedes bisherige Band des Gehorsames gelöst sey, kein früheres Gesetz mehr zu Recht bestehe, ein Jeder in seinen Wünschen zur Selbsthilfe greifen könne, so saget ihm, daß dieser Rath einen Abgrund des Verderbens berge, und daß die Constitution nicht sey.

Die Steuern und Abgaben sind eine Nothwendigkeit, sie bestehen in allen Staaten der Welt. Daß sie möglichst erleichtert, daß die Lästigsten davon gegen minder lästige und

Zweckmäßigere vertauscht werden — wer mehr als der durch die Constitution berufene Körper der Abgeordneten des Volkes selbst wird auf dieses Ziel losarbeiten? Allein auch dieser zarte und verwickelte Gegenstand braucht Zeit und Rath, und bis die Steuern und Abgaben neu geregelt werden, müssen dieselben nach dem gegenwärtigen Systeme einfließen. — Wenn Euch Jemand glauben machen wollte, daß Ihr von nun an keine Steuern mehr zu zahlen habt, oder daß Ihr eigenmächtig und vorgreifend einzelne Gattungen derselben aufheben könnt, so saget ihm, daß dieß der Bankrott des Staates wäre, und daß dieß die Constitution nicht sey.

Die Privatrechte sind heilig, die der Reichen, wie die der Armen, die der Hren, wie die der Bauern. Eine Umgestaltung der unterthänigen Leistungen und Siebigkeiten liegt im Interesse beider Theile. Unter dem Einflusse der Constitution wird sie schneller zur Reife kommen, und eine Verbesserung Eurer Lage wird nicht ausbleiben. — Wenn Euch aber Jemand sagen sollte, daß Ihr ohne weiters aller Verpflichtungen gegen Eure Herrschaften und Urbarsherren entbunden seyd, so saget dem Versuchter, daß jeder Frevel gegen ein Privatrecht eine Drohung gegen alle andern Privatrechte ist, und somit auch gegen Eure eigenen, und daß die Rechtlosigkeit die Constitution nicht ist.

Nehmt diese meine Worte zu Herzen. — Bewahret sie in ihrer Reinheit, die reichen kaiserlichen Zugeständnisse, und bewahret zugleich im tiefen Grunde des Herzens das Euch selbst ehrende Gefühl des Dankes für den großmüthigen Geber, der, was andere Völker stufenweise in langen Zwischenräumen und in der Schule harter Prüfungen errungen, Euch mit einem Male aus dem Schöße seines Vaterherzens geschenkt hat. — Seine That ist vollbracht, sein Ruhm vollendet. — Der Euerige ist erst zu erwerben, er besteht darin, daß ihr Euch des kaiserlichen Vertrauens und seiner Gaben würdig zeigt. — Ihr werdet es!

Es lebe der Kaiser! Es lebe die Constitution!

3. 616. (1) Nr. 8783.

G u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums. — Die Beförderung des Robat- und Zehent-Ablösungsgeschäftes betreffend. — Se. k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschliesung vom 11. März d. J. zur Beförderung des Robat- und Zehent-Ablösungsgeschäftes ausnahmsweise allergnädigst zu gestatten geruhet, daß die Obrigkeiten jene Rustical- und Dominical-Grundstücke, welche sie als Entgelt für die abgelöste Robat- und Zehent-schuldigkeit von ihren Unterthanen übernehmen, wenn sie selbe nicht in eigener Benützung behalten können oder wollen, wieder an Unterthanen veräußern dürfen, ohne dabei an die Beschränkungen der Grundzersetzungsvorschriften gebunden zu seyn. — Dieselbe Ausnahme soll auch den Unterthanen zu Statten kommen, wenn sie zu dem Behufe, um zur Ablösung der Robat- und Zehent-schuldigkeit sich die nöthigen Geldmittel zu verschaffen, Theile ihres Rustical- oder (emphiteu-

tischen) Dominical-Grundbesitzes an andere Unterthanen veräußern. — Nur hat bei Grundveräußerungen letzterer Art das Kreisamt, so wie bei den Grundabtretungen an die Obrigkeiten im geeigneten Wege sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß dabei die Subsistenz der Unterthanen nicht gefährdet werde, und ihre Wirthschaften im aufrechten Stande erhalten werden; ferner hat das Kreisamt darauf zu sehen, daß die von den Unterthanen für die veräußerten Grundstücke gelösten Geldbeträge wirklich nur für die Robat- und Zehentablösung verwendet werden. — In Bezug auf die Frage, ob solche zum Behufe der Robat- und Zehentablösung hintangegebenen, einem andern Besitzer zugefallenen Grundstücke in Zukunft als mit dem neuen Besitzstande untrennbar vereinigt, oder als Ueberlandgründe zu behandeln seyn werden, wird aber die allerhöchste Entschliebung Sr. Majestät nachträglich erfolgen. — Die obigen allerhöchsten Bestimmungen werden nun in Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 27. v. M., Z. 8671, zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 10. April 1848.

Leopold Graf v. Welfersheimb,
Landes-Gouverneur.

Andreas Graf v. Hohenwart,
k. k. Hofrath.

Dr. Simon Ladinig,
k. k. Subernialrath.

3. 581. (3) Nr. 7796¹⁸⁸⁵

C i r c u l a r e

Betreffend die Beibringung des Urtheilsstämpels bei einer Streitgenossenschaft stämpelpflichtiger und stämpelfreier Parteien. — In den Fällen, in denen von Seite des aus Streitgenossen bestehenden Theiles bei der Inrotulirung der Acten oder bei der Verfassung des Actenverzeichnisses über das mündliche Verfahren einer der Streitgenossen erscheint, kann die Streitgenossenschaft nicht als abwesend betrachtet werden. Ihr liegt vielmehr, insofern nicht allen Streitgenossen die Stämpelfreiheit zusteht, ob — rückichtlich der Beibringung des Stämpelpapiers zur Ausfertigung des Urtheiles dasjenige zu erfüllen, was das Stämpel- und Lagesetz §. 100 dem anwesenden stämpelpflichtigen Theile auferlegt. — Genießt der Streitgenosse, welcher bei der erwähnten Amtshandlung anwesend ist, für seine Person die Stämpelfreiheit, so hat er bei derselben Tagsatzung dem Gerichte anzuzeigen, ob er von den übrigen Streitgenossen zur Bestreitung des Stämpels einen Vorschuß erhalten habe, oder, warum er das Stämpelpapier für die Streitgenossenschaft nicht beibringen könne, und von welchem der stämpelpflichtigen Streitgenossen das Stämpelpapier am leichtesten und am schnellsten einzubringen wäre. Hierüber hat dann das Gericht nach Vorschrift der allerhöchsten Entschliebung vom 20. Nov. 1841 (Justiz-Hofdecret vom 13. Dec. 1841) das Amt zu handeln. — Was in Folge der mit hohem Hofkammer-Decrete vom 9. März l. J., Z. 147, kund gegebenen allerhöchsten Entschliebung hiemit zur allgemeinen Benehmungswissenschaft verlaublich wird. — Vom k. k. illyrischen Subernium. Laibach am 31. März 1848.

Leopold Graf v. Welfersheimb,
Landes-Gouverneur.

Andreas Graf v. Hohenwart,
k. k. Hofrath.

Carl Freih. v. Flödnigg,
k. k. Subernialrath.

3. 582. (3) Nr. 7269.

C u r r e n d e

des k. k. illyrischen Suberniums über verliehene Privilegien. — In Folge eingelangten hohen Hofkanzleidecretis vom 10. l. M., Z. 7117, hat die hohe k. k. allgemeine Hofkammer am 12. Februar l. J. im Sinne und nach den Bestimmungen des allerhöchsten Privilegienpatentes vom 31. März 1832 die

nachfolgenden Privilegien zu verleihen besunden: 1) Dem Jacob Waldstein, Optiker, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 5, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung elliptischer Theater-Perspective. — 2) Dem Napoleon Thomas Prarel, wohnhaft in Brüssel, (durch Louis v. Drth, wohnhaft in Wien, Leopoldstadt, Nr. 386), für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung einer Maschine, welche den Jacquard'schen Apparat bei dem Weben aller faconnirten Stoffe ersetze. (In Belgien ist diese Erfindung seit 8. Mai 1847 auf fünfzehn Jahre patentirt.) — 3) Dem Ignaz Stowasser, bürgerl. Instrumentenmacher, wohnhaft in Wien, Josephstadt, Nr. 222, für die Dauer von drei Jahren, auf die Erfindung eines neuen Metall-Baß Instrumentes von vier Octaven Tonumfang, „Helikon“ genannt, zu welchem sich alle bisher bekannten Metall-Baß-Instrumente hinsichtlich der Stärke und Fülle des Tones wie 1 zu 4 verhalten, dessen Ton Ähnlichkeit mit dem Bombard einer großen Orgel habe, und welches von Seite des Bläusers kaum so viel Kraft erfordere, als ein gewöhnlicher Bombardon. — 4) Dem Friedrich Ködiger, wohnhaft in Wien, St. Ulrich, Nr. 50, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung und Verbesserung an Schlaguhren, welche in einer abgesonderten, durch gleichmäßige Schwerkraft bemerkten Hemmung (échappement) bestehe, die von jedem Räderwerk ganz unabhängig, und auf alle Arten von Schlaguhren leicht anwendbar sey. — 5) Dem Joachim Sammer, Mechaniker, wohnhaft in Wien, Mariahilf, Nr. 74, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung einer Vorrichtung für Ankündigungen, „Universal-Telegraph für Ankündigungen“ genannt, wodurch Ankündigungen aller Art, sowohl bei Tag als auch bei Nacht, zugleich auch Zeit und Stunde sichtbar gemacht, und dieselben sowohl in den Straßen leicht von einem Plage zum andern bewegt, als auch feststehend an Gebäuden und nicht minder im Innern der Häuser, namentlich in öffentlichen Localitäten, als Gast- und Kaffeehäusern u. s. w., angebracht werden können. — 6) Dem Johann Hiesler, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 1008, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung und Verbesserung in der Construction von Wagenachsen und Achsenbüchsen, welche bei größerer Einfachheit, Sicherheit und Wohlfeilheit noch den Vortheil gewähre, daß sich die Räder zum Behufe des Reinigens und Schmierens weit leichter abnehmen und wieder einsetzen lassen, das Schmieren der Achse selbst ohne Abnahme des Rades geschehen könne, die Achse vor dem Eindringen des Staubes geschützt sey, endlich die Schmiere lange anhalte, und somit das Stocken der Räder beseitiget werde. — 7) Dem Joseph Ritter v. Hohenblum, k. k. priv. Großhändler und Inhaber der Loosversnicker hydraulischen Kalkfabrik, wohnhaft in Wien, Landstraße, Nr. 678, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung eines präparirten Kalkdüngers, welcher dem Boden die übermäßige Säure benehme, ohne denselben auszumergeln, viel billiger als der Aegypten zu stehen komme, und sowohl zur Entsäuerung der Wiesen, als auch zum Gypsen des Klee und zur Hintanhaltung alles Ungeziefers, insbesondere aber als Mittel gegen die Erdäpfel-seuche durch Entsäuerung des Bodens anwendbar sey. — 8) Dem Dr. Joseph Haffner, Eigenthümer der vereinigten Herrschaften zu Hohenburg, wohnhaft zu Hohenburg, im Bezirke Sigist in Steyermark, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung, salpetersaures Natron zu raffiniren und hierbei die mechanischen oder chemischen Verunreinigungen, oder beide zugleich auf sehr kurze Weise auszuscheiden, daselbe schon in verschiedenen Graden der Reinheit, in krystallinischer oder compacter Form darzustellen, welches sodann überhaupt und insbesondere in einer Hauptsorte die Eigenschaft, das Wasser aus der Atmo-

sphäre anzuziehen, möglichst verliere. — Laibach am 27. März 1848.

Leopold Graf v. Welfersheimb,
Landesgouverneur.

Andreas Graf v. Hohenwart,
k. k. Hofrath.

Friedrich Ritter v. Kreizberg,
k. k. Subernialrath.

3. 612. (1) Nr. 5971/1070

Concurs = Verlautbarung.

An der hiesigen k. k. Normal-Hauptschule ist die Stelle eines Lehrers der Zeichnungskunst und der technischen Lehrgegenstände, nämlich: Baukunst, Geometrie, Stereometrie, Mechanik, Naturlehre, das Rechnen und Geographie, mit dem sistemisirten Gehalte von Fünfhundert Gulden G. M. zu besetzen. — Die Bewerber um diese Stelle haben sich der am 15. Juni l. J. an der k. k. Normal-Hauptschule zu Innsbruck, oder jener zu Wien, Prag, Graz und Laibach abzuhaltenden Concursprüfung zu unterziehen, und ihre mit glaubwürdigen Zeugnissen versehenen Gesuche über Religion, Alter, Geburtsort und Vaterland, bisherige Anstellung und Bezüge, dann Fähigkeit und Moralität bei den betreffenden fürstbischöflichen Consistorien zu überreichen und sich längstens bis 13. Juni l. J. persönlich bei der betreffenden Normalschul-Direction zu melden. — Innsbruck am 17. März 1848. Vom k. k. Subernium für Tirol und Vorarlberg.

Graf v. Sarnthein,
k. k. Sub. Secretär.

3. 623. (1)

Seine k. k. Majestät haben über Antrag des Ministerrathes anzuordnen geruht, daß die auf den 1. l. M. nach Frankfurt a. M. berufene constituirende deutsche Nationalversammlung aus ihren zum deutschen Bunde gehörigen Provinzen in der Weise zu beschicken sey, wie dieß das Vorparlament zu Frankfurt gewünscht hat, und wie die Bundesversammlung mit Beschlüssen vom 9. d. M. diesen Wünschen beigetreten ist. — Diese Beschlüsse lauten dahin, daß: 1) die Wahl der Vertreter des Volkes zu der constituirenden deutschen Nationalversammlung so zu geschehen habe, daß, unter Beibehaltung des Verhältnisses der Bundesmatrikel, je nach 50,000 Seelen ein Vertreter gewählt werde; 2) in Beziehung auf die Wahl der Abgeordneten zur constituirenden Versammlung auf jeden Fall bei der Wählbarkeit keine Beschränkung durch Vorschriften über gewisse Eigenschaften, in Beziehung auf Wahlcensus oder Bekenntniß einer bestimmten Religion vorkommen, und eine Wahl nach bestimmten Ständen nicht angeordnet werden könne; 3) daß als wohlberechtigt und als wählbar jeder volljährige selbstständige Staatsangehörige zu betrachten sey; 4) daß jeder Deutsche, wenn er die voranstehenden Eigenschaften besitzet, wählbar, und es nicht nothwendig sey, daß er dem Staate angehöre, welchen er bei der Versammlung vertreten soll; 5) daß auch die politischen Flüchtlinge, wenn sie nach Deutschland zurückkehren und ihr Staatsbürgerrecht wieder angetreten haben, wohlberechtigt und wählbar sind; 6) endlich daß dieselbe die höchsten Regierungen ersuche, diese Wahlen so zu beschleunigen, daß wo möglich die Sitzungen der Nationalversammlung am 1. Mai beginnen können. — Welches in Gemäßheit des hohen Erlasses Sr. Excellenz des Herrn Ministers des Innern vom 15. d. M., Z. 785/M. J., mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß das Erforderliche mit der größten Beschleunigung veranlaßt wird, daß diese Wahlen hierlandes ganz nach den vorstehenden Grundsätzen vorgenommen werden, dessen Ergebnis bekannt gegeben werden wird. — Vom dem k. k. illyrischen Subernial-Präsidentium. Laibach am 17. April 1848.

V e r l a u t b a r u n g

über Veränderung bei verliehenen Privilegien. — In Folge der eingelangten hohen Hofkanzlei-Erlasse vom 6. I. N., 3. 7059 et 4120, werden die nachfolgenden Abdrücke zweier Verzeichnisse mehrerer, von der k. k. allgemeinen Hofkammer verlängerter, freiwillig zurückgelegter, oder für erloschen erklärter Privilegien hiemit zur öffentlichen allgemeinen Kenntniß gebracht.

Name, Zunahme und Wohnort.	Datum und Zahl des Hofkammer- Decretes.	Gegenstand des Privilegiums.	Dauer der Privilegien- Verlängerung.	Anmerkung.
Franz Detoni in Mailand.	vom 31. Jänner 1848, Zahl 3385.	Privilegium vom 29. Febr. 1844, auf die Erfindung einer Maschine zum Spinnen (Filion) der Seide.	Auf zwei Jahre, d. i. des 5. und 6. Jahres	
Joseph und Anton Riedl in Prag.	31. Jän. 1848, 3. 3210.	Privilegium vom 5. Jänner 1847, auf die Erfindung von Hydrogengas-Fackel-Lampen.	Auf zwei Jahre, d. i. des 2. und 3. Jahres	
Joseph Kobler in Smihow.	31. Jän. 1848, 3. 3209.	Privilegium vom 16. April 1841, auf die Erfindung, aus bisher unvernünftigen Stoffen einen Pappendeckel zu erzeugen.	Auf ein Jahr, d. i. das 8. Jahr.	
Heinrich Hubert in Wien.	31. Jän. 1848, 3. ³¹³¹ / ₁₂₇ .	Privilegium vom 29. Febr. 1844, auf eine Erfindung in der Verfertigung von Rasiermesser-Abziehriemen und einer für dieselben bestimmten Aufschlammungsmasse.	Auf das 5. Jahr.	
Carl Bogtherr in Wien.	detto	Privilegium vom 22. Jänner 1846, auf eine Verbesserung der unbemerkt angebrachten Brazeletts-Schnellfedern mittelst zweier Stahlplatten.	Auf das 3. Jahr.	
Giovanni Fescano del Banner, und Alexander Albrecht in Wien.	detto	Privilegium vom 8. Jänner 1847, auf eine Verbesserung in der Erzeugung von gepressten und durchbrochenen Waren von Gold, Silber und allen andern Metallen, mittelst einer Maschine, nämlich einer Wurfpresse und Federkraft.	Auf das 2. Jahr.	
Louis Dith.	detto	Privilegium vom 8. Jänner 1847, auf die Erfindung eines verbesserten Verfahrens in der Zugutemachung des Nickel- und Kobalt-Erzes.	detto	
Francesco Giustinian Polin.	26. Jän. 1848, 3. ²⁷⁴⁹ / ₁₁₁ .	Privilegium vom 24. Nov. 1845, auf eine Erfindung in der Construction eines Odametrographen, welcher mit der größten Schnelligkeit die Vertiefungen und Erhöhungen der Straßenzeichen oder graphirt darstellt.	Auf ein Jahr, d. i. das 3. Jahr.	
Jac. Christ. Rad in Datschitz in Mähren.	14. Febr. 1848, 3. 4474.	Privilegium vom 23. Jänner 1843, auf die Erfindung, Rohzucker, sowohl in- als ausländischen, in der halben, bisher nöthig gewesenen Zeit in Würselform raffinirt darzustellen.	Auf das sechste bis inclus. 10. Jahr.	
Jos. Michalsky in Bruck a. d. Leitha.	detto	Privilegium vom 15. Febr. 1845, auf die Erfindung einer neuen Kochmaschine.	Auf das 4. Jahr.	
Franz Kordon in Wien.	detto	Privilegium vom 8. Jänner 1847, auf eine Verbesserung in der Erzeugung aller Gattungen Gold- und Silberwaren.	Auf das 2. Jahr.	
Dr. Eduard Jäger in Wien.	detto	Privilegium vom 25. Jänner 1847, auf die Erfindung und respective Verbesserung der unterm 17. Juni 1844 privilegirten Erfindung, alle Gattungen Schießgewehre mit Vereinfachung und Beschleunigung zu laden und die Ladung zu entzünden.	detto	
Ludwig Ferd. Weglich in Wien.	2. Febr. 1848, 3. 4522.	Privilegium vom 28. Jänner 1845, auf eine Erfindung in dem Baue der Achsen und Gestelle bei den Eisenbahnwagen.	Auf das 4. Jahr.	
Joseph Basile Galand in Breslau.	detto	Privilegium vom 12. Jänner 1847, auf eine Entdeckung und Verbesserung in der Construction von Ziegelöfen.	Auf das 2. Jahr.	
Carl August Beyer in Zwickau, im Königreiche Sachsen.	detto	Privilegium vom 11. Febr. 1847, auf eine Verbesserung in der Fabrication des salzsauren Bleies zc.	detto	
Ludwig Bereszaszy und Franz Meta in Wien.	detto	Privilegium vom 17. Dec. 1844, auf eine Verbesserung in der Mechanik des Fortepiano's, welche dieselben unterm 10. Dec. 1846 an J. M. Schweighofer cedirt habe.	Auf das 4. Jahr.	
Ignaz Kapfer, Kupferschmidmeister im Markte Haag.	18. Febr. 1848, 3. 6056.	Privilegium vom 3. Febr. 1843, auf eine Entdeckung in der Erzeugung von Kupfer, Messing und Schwarzblechgeschirren mittelst einer Hammerwerkmaschine.	Auf die weitere Dauer eines, d. i. des 6. J.	
Friedrich Schwedten in Wien.	19. Febr. 1848, 3. 6121.	Privilegium vom 28. Jänner 1845, auf eine Entdeckung und Verbesserung in der Construction der einfachen und doppelten Wagentritte bei Luxuswagen.	Auf das 4. Jahr.	
Johann Friderik und Paul Löwe in Wien.	detto	Privilegium vom 15. Febr. 1845, cedirt an Jacob Frankl, auf eine Verbesserung der unterm 3. Dec. 1844 privil. Entdeckung in der Erzeugung undurchsichtiger Spielkarten.	detto	
Carl Kutschke in Wien	detto	Privilegium vom 30. Jänner 1846, auf eine Erfindung und Verbesserung in der Erzeugung von Filz- und Seidenhüten.	Auf das 3. Jahr.	
Felix Maria Baudouin aus Paris.	detto	Privilegium vom 22. Jänner 1846, auf eine Erfindung in der Verfertigung von Querbalken zu den Eisenbahnschienen aus Gußmetallen, mit einer Hülle und Seelen von bituminösem Cement.	detto	

Name, Zuname und Wohnort.	Datum und Zahl des Hofkammer- Decretes.	Gegenstand des Privilegiums.	Anmerkung.
Aron Pollak in Wien.	5. Febr. 1848, Z. 3650.	Privilegium vom 7. Juli 1842, auf die Erfindung eines Apparates zur Erzeugung von Gallerte.	Dieses Privilegium wurde nach einer Anzeige der k. k. niederösterreich. Regierung freiwillig zurückgelegt.
Johann Heidenreich in Wien.	12. Febr. 1848, Zahl 5091.	Privilegium vom 4. Aug. 1847, auf eine Erfindung in der Construction von Wägen, benannt „die ersten cimentirten Wiener Holzverföhrungs-Wägen.“	Wurde nach einer Anzeige der k. k. n. österr. Regierung aus Unlaß einer Beschwerde des Andreas Stechföchner, wegen Undeutlichkeit und Unvollständigkeit der Privilegien-Beschreibung, für erloschen erklärt.
Franz Heinr. Hemberger in Wien.	12. Febr. 1848, Z. 4571.	Privilegium vom 12. Juni 1842, auf eine Entdeckung und Verbesserung in der Dampfkesselheizung mittelst Coaks-Defen.	Ist in Folge freiwilliger Zurücklegung erloschen.
Friedrich und Leo Müller, so wie Maria Müller.	14. Febr. 1848, Z. 5505. detto	Privilegium vom 15. Juli 1839, cedirt an Maria Müller, auf Verbesserungen der Buchdrucker-Schnellpresse.	Wurde über dagegen erhobenen Einspruch und auf Grundlage des darüber eingeholten Kunstbefundes des k. k. polytechn. Institutes, wegen Mangels der Neuheit des Privilegiums-Gegenstandes, und zwar das letztere gänzlich für erloschen erklärt, das erstere Privilegium vom 15. Juli 1839 aber nur hinsichtlich eines einzigen Punctes, wornach die Hauptfarbwalze mit 3 Excentriks von verschiedener Breite zu dem Behufe versehen ist, um die zweite Walze, welche die Farbe von der erstern abnimmt, nach Erforderniß mit dieser durch längere oder kürzere Zeit in Beröhrung zu setzen, als Verbesserungs-Privilegium aufrecht erhalten.
Giuseppe Torni, Chemiker in Triest.	1. März 1848, Z. 3997.	Privilegium vom 10. Juni 1844, auf eine Verbesserung der am 9. April 1836 und 15. Juli 1839 privil. Buchdrucker-Schnellpresse in Verbindung der Greifer-Construction.	Wurde wegen Mangels der Neuheit des Privilegiums-Gegenstandes über dagegen erhobenen Einspruch und auf Grundlage des darüber eingeholten Kunstbefundes von Seite des k. k. polytechn. Institutes für erloschen erklärt.
Laibach am 27. März 1848.			

3. 591. (3) Nr. 654 P.
K u n d m a c h u n g.

Bei dem jüngsthin eingetretenen Umschwunge der vaterländischen Zustände hat der Herr Minister des Innern mit Erlässen vom 26. März d. J., Z. 77 und 120, zunächst für die philosophische, medicinisch-chirurgische und juridische Studien-Abtheilung der Wiener Universität die Verfügung getroffen, daß den Hörern dieser Studien die Ablegung der Semestral- oder Annual-Prüfungen vor der Hand im laufenden Schuljahre nicht zur Pflicht zu machen, sondern in ihre freie Wahl zu stellen sey, und daß allen denjenigen, welche sich einer Prüfung nicht unterziehen, am Schlusse des 2. Semesters Frequentations-Zeugnisse auszustellen seyn werden, welche sie zum weitem Fortschreiten in ihren Studien befähigen. — Gleichzeitig wurde die bisherige namentliche Controlle über das Erscheinen der Studierenden bei dem sonn- und feiertägigen Gottesdienste aufgehoben. — Auf eine an den Herrn Minister des öffentlichen Unterrichtes gestellte Anfrage wegen Anwendung des ersten Theiles dieser Verfügung auf bereits ausständige Prüfungen hat derselbe die hier nachstehende Erläuterung erlassen. — Diese Verfügungen werden zu Folge eines Erlasses des Herrn Ministers des Unterrichtes vom 6. d. M., Z. 22, mit dem Bemerkten hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß dieselben auf alle öffentlichen theologischen, juridisch-politischen, medicinisch-chirurgischen und philosophischen Studien-Anstalten, gleichwie auf die höhern Abtheilungen der technischen Lehranstalten vor der Hand für das laufende Studienjahr in Anwendung zu bringen sind. — Laibach am 10 April 1848.

A b s c h r i f t e i n e s D e c r e t e s
des Ministeriums des Unterrichtes an das Vicedirektorat der philosophischen Studien an der Wiener Universität ddo. 2. April 1848, 5jM.U. — In Erledigung der Eingabe des k. k. Vicedirektorats vom 30. v. M., Z. 704, nehme ich keinen Anstand, die mit dem Erlasse des Herrn Ministers des Innern vom 25. v. M. ertheilte Bewilligung, daß die Ablegung der Prüfungen für den 2. Semester des Schuljahres 1848 den Studierenden der Philosophie des 1. und 2. Jahres nicht zur Pflicht zu machen, und daß denselben am Schlusse des 2. Semesters 1848 solche Frequentations-Zeugnisse, welche zum Aufsteigen in den Studien befähigen, auszufertigen seyen, auch auf den 1. Semester des laufenden Schuljahres ausgedehnt werde. — Ich bewillige sonach, daß allen jenen Hörern der Philosophie, welche

für den 1. Semester noch keine, oder nicht alle Prüfungen über die obligaten Lehrfächer bestanden haben, auf gleiche Art und mit derselben Wirksamkeit, wie für den 2., auch für den 1. Semester 1848, entweder für alle Lehrfächer, oder nach Umständen theilweise Frequentations-Zeugnisse ausgestellt, und jene Studierende der Philosophie, welche im 1. Semester 1848 in ungünstige Fortgangsklassen verfallen sind, aus diesem Grunde (ohne sich einer wiederholten Prüfung unterziehen zu müssen) an dem Aufsteigen in die höhern Studien nicht gehindert werden. — Die Einrichtung der Ausstellung von Frequentations-Zeugnissen findet übrigens auch auf alle nicht obligaten Lehrfächer ihre volle Anwendung, und es sind sonach allen jenen Hörern dieser Unterrichtsfächer, welche es verlangen, derlei Frequentations-Zeugnisse auszufertigen. — Ich ermächtige endlich das Vicedirektorat für das laufende Studienjahr 1848 die Bewilligung zur Ablegung nachträglicher oder wiederholter Prüfungen, ohne Rücksicht auf den Zeitraum ihres Ausstandes, im eigenen Wirkungskreise, jedoch stets im Einvernehmen mit den betreffenden Herren Professoren zu ertheilen.

An das Vicedirektorat der medicinisch-chirurgischen Studien, und an das Vicedirektorat der juridisch-politischen Studien. — Datum ut supra. — In der Anlage theile ich dem Vicedirektorate die Abschrift des Decretes mit, welches ich in Absicht auf die Ausdehnung der Begünstigung wegen Ausstellung von Frequentations-Zeugnissen auch für das erste Semester, und wegen Erweiterung des Wirkungskreises, bezüglich der Bewilligungen zur Vornahme von Nachtrags- und Wiederholungs-Prüfungen, unter Einem an das Vicedirektorat der philosophischen Studien an der hiesigen Universität erlasse. — Diese Anordnung hat auch, insofern es dasselbe betrifft, dem k. k. Vicedirektorate zur Richtschnur zu dienen. — Für die Richtigkeit der Abschrift. — Wien am 7. April 1848.

V i s i t e r m p.

3. 580. (3) Nr. 8168.
K u n d m a c h u n g

Die Lehrerstelle der ersten Schulklasse, unterer Abtheilung, an der k. k. Muster-Hauptschule zu Klagenfurt, mit welcher der Gehalt jährlicher vierhundert Gulden Conv.-Münze aus dem k. k. Normalerschulфонде verbunden ist, ist in Erledigung gekommen. — Bewerber um dieselbe haben ihre eigenhändig geschriebenen und an dieses k. k. Subernium stylisirten Gesuche, in welchen sie sich über Alter, Stand, Religion, Sprachkenntnisse —

insbesondere die windische Sprache — bisherige Diensleistung, Befähigung zum Lehrfache an Hauptschulen und Moralität gehörig auszuweisen haben, bis längstens 15. Mai 1848 bei dem hochwürdigen fürstbischöfl. Gurker Consistorium zu Klagenfurt einzubringen und zugleich darin anzugeben, ob und mit welchem Lehrer an der dortigen Normal-Hauptschule, dann in welchem Grade sie verwandt oder verschwägert sind. — Vom k. k. illyrischen Subernium. Laibach am 3. April 1848.

Stadt- u. landrechtl. Verlautbarungen.

3. 605. (2) Nr. 3144.
E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird dem unbekannt wo befindlichen Anton Grünwald, Schneidermeister, mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider denselben bei diesem Gerichte Georg Zunder von Feschja eine Klage auf Zahlung von 82 fl. G. M. c. s. c. eingebracht und um Anordnung einer Tagung zur summarischen Verhandlung dieser Rechtsache gebeten, worüber die Tagung auf den 17. Juli l. J., Vormittags 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet wurde.

Da der Aufenthaltsort des Beklagten Anton Grünwald diesem Gerichte unbekannt, und weil derselbe vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend ist, so hat man zu dessen Vertheidigung, und auf seine Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichtsadvocaten Dr. Lindner, als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Der Beklagte, Anton Grünwald, wird dessen zu dem Ende erinnert, damit derselbe allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter seine allfälligen Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, insbesondere, da er sich die aus seiner Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte. Laibach den 8. April 1848.